OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-551760/30/KH

Datum: Linz, 23. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing aufgrund des Vorlageantrages vom 2. Jänner 2020 betreffend die Beschwerdevorentscheidung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. Dezember 2019, GZ: AUWR-2006-5242/7960-Kob/Wag, mit welcher die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid vom 14. Oktober 2019, GZ: AUWR-2006-5242/7884-Re/Wag, betreffend eine Feststellung gemäß § 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) als unbegründet abgewiesen wurde,

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Bescheid vom 14. Oktober 2019, GZ: AUWR-2006-5242/7884-Re/Wag, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 19. Dezember 2019, GZ: AUWR-2006-5242/7960-Kob/Wag, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) erhob Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Oktober 2019, GZ: AUWR-2006-5242/7884-Re/Wag, mit welchem auf Grundlage des § 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) festgestellt wurde, dass der in der A__, anfallende Hütten- und Gießereischutt der Abfallschlüsselnummer bbb zuzuordnen ist.

2. In der gegen diesen Bescheid binnen offener Frist erhobenen Beschwerde vom 11. November 2019 brachte die Bf zusammengefasst vor, dass keine begründeten Zweifel an der Zuordnung der gegenständlichen Abfallart bestünden und die belangte Behörde das Material bereits im Spruch als Hütten- und Gießereischutt bezeichne, weshalb die amtswegige Erlassung eines Feststellungsbescheids auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Z. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) nicht zulässig sei. Weiters wäre die belangte Behörde im Sinn der höchstgerichtlichen Judikatur verhalten gewesen, den Feststellungsgegenstand jedenfalls nach Beschaffenheit und Menge näher zu konkretisieren.
Inhaltlich wird vorgebracht, dass Dipl.-Ing. Dr. C__ klargestellt habe, dass die Eigenschaften des gegenständlichen Materialstroms überwiegend durch Tiegelschlacke bestimmt würden, weshalb dieser nach entsprechender Aufbereitung auch der Schlüsselnummer aaa (Konverterschlacke) zugeordnet werden könne. ASV Mag. D__ habe festgehalten, dass das üblicherweise als ‚Hüttenschutt' bezeichnete Material auch Schlacken enthalten könne – solange es allerdings mit anderen Materialien inhomogen vermengt sei, liege ein Materialgemisch vor, das nicht als Konverterschlacke bezeichnet werden könne.
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. E__ führe aus, dass es sich bei der Zusammensetzung der Materialien zu einem Anteil von 80 % um Stahlwerksschlacke, die unmittelbar „beim Rohstahlerzeugungsprozess im LD-Tiegel anfällt, hinsichtlich weiterer 10 % um „sekundärmetallurgische Schlacke" aus der „Brammenerzeugung bei der Stranggussanlage" sowie hinsichtlich der verbleibenden 10 % um sonstige Schlacken „aus Produktionsrückständen" handle. Nur die letzteren beiden Teilfraktionen würden mineralische Anhaftungen aus Feuerfestmaterial (neben den typischerweise anfallenden Reststahlkomponenten) aufweisen, die insgesamt unter 10 % liegen. Um eine andere Einstufung als Hüttenschutt vornehmen zu können, müsse - so Prof. E__ - „entweder der Fremdanteil von der LD-Schlacke abgetrennt werden oder es müssten für den Fremdanteil reproduzierbar spezifizierte Eigenschaften (...) erarbeitet werden".
Somit würden es alle drei Gutachten für möglich halten, dass im Fall einer entsprechenden Aufbereitung und analytischer Nachweise der Reproduzierbarkeit spezifischer Eigenschaften eine andere Zuordnung als Hüttenschutt denkbar sei.

Gestützt darauf wäre durch chemische Analysen und Nachforschungen zu den spezifischen Materialströmen zu untersuchen gewesen, ob im gegenständlichen Fall bei den konkret transportierten Fraktionen diese Voraussetzungen für eine Umschlüsselung gegeben gewesen seien. Eine Feststellung als Hüttenschutt könne sich demnach explizit nur für das unaufbereitete, nicht näher untersuchte Materialgemisch ergeben, wobei der Zusatz „vor Aufbereitung bzw. Qualitätskontrolle“ notwendig wäre.

Beantragt wird die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Abänderung des Bescheides dahingehend, dass die Feststellung auf eine konkrete, analytisch untersuchte Menge beschränkt und zudem klargestellt werde, dass sich die Feststellung auf eine vor Übergabe, Aufbereitung bzw. Qualitätskontrolle gesammelte Fraktion beziehe und dass nach Aufbereitung bzw. Qualitätskontrolle zur Sicherstellung reproduzierbarer Eigenschaften gemäß dem Gutachten von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. E__ vom 26. August 2019 die entsprechende Fraktion der SN aaa (Konverterschlacke) zuzuordnen bzw. dass das solcherart hergestellte „*Produkt aufbereiteter Hütten- und Gießereischutt*"' kein Abfall sei.

3. Die belangte Behörde sprach in der Folge mit Beschwerdevorentscheidung vom 19. Dezember 2019, GZ: AUWR-2006-5242/7960-Kob/Wag, aus, dass die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und den darin gestellten Eventualbegehren teilweise stattgegeben wird, wobei der angefochtene Bescheid insofern abgeändert wurde, als festgestellt wurde, dass die am 8./9. August 2019 von der F__ am Werksgelände der Bf beprobte Charge von rund 6.000 Tonnen des Outputs der Eisenrückgewinnungsanlage der Abfallschlüsselnummer Hütten- und Gießereischutt zuzuordnen ist.
Begründend wurde auf das Gutachten des beigezogenen Amtssachverständigen sowie darauf hingewiesen, dass die Frage, ob nach einer spezifischen Behandlung von Hütten- und Gießereischutt Konverterschlacke separiert werden könne, nie Verfahrensgegenstand gewesen sei. Allfällige Qualitätskontrollen oder weitere Aufbereitungen hätten für die Feststellung der Zuordnung des verfahrensgegenständlichen Materials keine Relevanz.

4. In einem mit 2. Jänner 2020 datierten Vorlageantrag wurde von der Bf die Vorlage der Beschwerde vom 11. November 2019 gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 14. Oktober 2019, GZ: AUWR-2006-5242/7884-Re/Wag, an das zuständige Verwaltungsgericht beantragt.

5. Die belangte Behörde legte diesen, die Beschwerde und den Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Dem angefochtenen Bescheid liegt eine seitens des nunmehrigen Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) veranlasste, am 8. und 9. August 2019 durchgeführte Überprüfung gemäß § 75 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) am Werksgelände der Bf, I__, zugrunde. Dabei wurden aus einer am Betriebsgelände gelagerten Charge von rund 6.000 Tonnen an Abfällen aus der Eisenrückgewinnungsanlage seitens der F__ repräsentative Proben entnommen und diese nachfolgend analysiert.

2. Die Bf hatte bis dahin einen Teil der in der Eisenrückgewinnungsanlage anfallenden Abfälle unter der Schlüsselnummer bbb an ein anderes Unternehmen übergeben, welches diese in der Folge auf die Schlüsselnummer aaa umgeschlüsselt und in die J__ verbracht hat. Das BMK führte daraufhin Ermittlungen betreffend die möglicherweise illegale Verbringung dieser Abfälle durch. In der Folge leitete die belangte Behörde amtswegig das der gegenständlichen Beschwerde zugrunde liegende Feststellungsverfahren zur Frage der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Materialien zur Schlüsselnummer bbb (Hütten- und Gießereischutt) bzw. SN aaa (Konverterschlacke) ein.

3. Im Rahmen dieses Feststellungsverfahrens wurden mehrere gutachterliche Stellungnahmen betreffend die fachlichen Grundlagen zur Einstufung der verfahrensgegenständlichen Abfallcharge durch die belangte Behörde eingeholt bzw. von der Bf vorgelegt.

3.1. Der Amtssachverständige Mag. D__ erstattete eine mit 6. September 2019 datierte gutachterliche Stellungnahme zur Abgrenzung der bei der Bf anfallenden Abfälle der Schlüsselnummer bbb - Hüttenschutt und aaa - Konverterschlacke, wobei er unter Hinweis auf ein Gutachten des ZT Dipl.-Ing. Dr.C__ vom 16. Oktober 2012 festhielt, dass der Output der Eisenrückgewinnungsanlage neben LD-Schlacke auch weitere Materialströme enthalte.

3.2. In seinem im Auftrag der Bf erstellten Gutachten Nr. 1/1/18 vom 18. Jänner 2018 hatte letzterer einen Vergleich zwischen dem im M__ anfallenden Fraktionen „Hüttenschutt“ und „Tiegelschlacke“ angestellt, wobei er zum Schluss kam, dass der verfahrensgegenständliche Abfall nach entsprechender Aufbereitung durch Abscheidung der ebenfalls mit anfallenden Stahlstücke der Schlüsselnummer aaa zugeordnet werden könne.

3.3. ASV Mag. D__ sprach den diesbezüglichen Folgerungen im Gutachten des Dipl.-Ing. Dr. C__ vom 18. Jänner 2018 aus fachlicher Sicht in einer weiteren Stellungnahme vom 22. November 2019 die Schlüssigkeit ab und hielt dazu u.a.

fest, dass sich das beprobte Material bereits nach seinem optischen Erscheinungsbild sehr deutlich von LD-Schlacke unterschieden habe und dass im Gegensatz zur LD-Schlacke, die aus einem wohldefinierten Prozess stamme, Hütten- und Gießereischutt weitaus inhomogener und variierend zusammengesetzt sei.

3.4. In seinem im Auftrag der belangten Behörde erstatteten Gutachten 015-008-2019/MSi vom 26. August 2019, beleuchtete Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. E__ die Zusammensetzung des im Werk I__ der Bf anfallenden sog. Hütten- und Gießereischutts hinsichtlich seiner bautechnischen Funktion näher, wobei aus Sicht des Gutachters das Material bis maximal 80% an LD-Schlacke, aber eben auch einen wesentlich geringen Gehalt derselben aufweisen könne und die Verwendung von Hütten- und Gießereischutt als Ersatzprodukt für LD-Schlacke nur bei Abtrennung des Fremdanteils von der LD-Schlacke oder bei Erarbeitung von reproduzierbar spezifizierten Eigenschaften für das Produkt „aufbereiteter Hütten- und Gießereischutt“ möglich sei.

4. Nach Erlassung des Bescheides vom 14. Oktober 2019, GZ: AUWR-2006-5242/7884-Re/Wag, durch die belangte Behörde, in welchem feststellt wurde, dass der in der A__, anfallende Hütten- und Gießereischutt der Abfallschlüsselnummer bbb zuzuordnen ist, erhob die Bf die unter Pkt. I.2. erwähnte Beschwerde vom 11. November 2019.

5. Die belangte Behörde führte in der Folge das Ermittlungsverfahren weiter.

5.1. In einer Stellungnahme vom 22. November 2019 stellte ASV Mag. D__ zusammenfassend nochmals fest, dass der Outputstrom aus der Eisenrückgewinnungsanlage deutlich von der LD-Schlacke abweiche.

5.2. In ihrer Stellungnahme vom 13. Dezember 2019 brachte die Bf vor, dass im Gutachten von ASV Mag. D__ vom 22. November 2019 die verfahrensgegenständlichen Analyseergebnisse der höchstwertigen, qualitätsgesicherten Fraktion von LD-Schlacke gegenübergestellt worden sei und im Stoffstrom des LD-Prozesses auch minderwertige LD-Schlacken anfallen könnten, die ebenso als Konverterschlacke zu qualifizieren seien.

6. In der Folge erging die verfahrensgegenständliche Beschwerdevorentscheidung.

7. Die Beschwerde wurde aufgrund des von der Bf gestellten Vorlageantrags dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

7.1. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde seitens der Bf ein Gutachten des Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. G__ vom 23. März 2020 vorgelegt, in welchem dieser zu den Fragen, ob es sich – generell bei der

gegenständlichen, aus der Aufbereitung stammenden Abfallart um Hüttenschutt mit der SN bbb handelt und falls nicht, welcher Abfallart bzw. welchem EAK-Code die Abfälle zuzuordnen wären bzw. ob die Abfallart über spezifische bautechnische Qualitäten verfügt, um im Ingenieurbau eingesetzt werden zu können, Stellung nimmt.

7.2. In einer weiteren Stellungnahme des ASV Mag. D__ vom 10. August 2020 zum Gutachten des Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. G__ vom 23. März 2020 führte dieser zusammengefasst aus, dass das Outputmaterial aus der ERGA (Eisenrückgewinnungsanlage) aufgrund der von der LD-Schlacke deutlich abweichenden Zusammensetzung und Eigenschaften nicht unter die synonym für LD-Schlacke verwendete SN aaa - Konverterschlacke, sondern unter der SN bbb - Hüttenschutt zu subsumieren sei.

8. Mit Eingabe der Bf vom 30. Oktober 2020 wurde die Aussetzung des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Bürgermeisters der Stadt Linz über den Antrag der Bf vom 16. Juli 2020, modifiziert mit Eingabe vom 30. Oktober 2020, auf Feststellung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 3 Altlastensanierungsgesetz, dass die näher beschriebenen Hüttenreststoffe gem. § 3 Abs. 1a Z. 11 lit. a Altlastensanierungsgesetz beitragsfrei zur Herstellung einer Dicht- und Deckschicht im Zuge der Sicherung von Altstandorten, Altlasten und Deponieflächen und zur Aufbringung über asbesthaltigen Lagerschichten im O__ verwendet werden dürfen, beantragt.

9. Mit Beschluss vom 16. November 2020, GZ: LVwG-551760/16, wurde das gegenständliche Beschwerdeverfahren ausgesetzt.

10. Mit Bescheid vom 23. Oktober 2023, GZ: 0046173/2020 BBV M BBV/M209004, stellte der Bürgermeister der Stadt Linz fest, dass die Verwendung von spezifizierten Hüttenstoffresten zur Herstellung der erforderlichen Deck-, Dicht- und Tragschicht über die zu verdichtenden Lagerschichten im Komp. A der Reststoffdeponie der Bf am Standort I__ keine beitragspflichtige Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1a Z 11 lit a ALSAG darstellt.

10.1. Gegen diesen Bescheid erhob der Bund, vertreten durch das Zollamt Österreich, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

10.2. Mit Bescheid vom 27. Dezember 2023, GZ: 2023-0.781.694, behob die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie den unter Pkt. II.9. erwähnten Bescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß § 10 Abs 2 Z 2 ALSAG.

10.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

11. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16. Juli 2024, LVwG-552859/9/BL/BeH, behob dieses den Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 27. Dezember 2023, GZ: 2023-0.781.694.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. Juli 2024, LVwG-552936/6/BL, wies dieses die Beschwerde des Bundes, vertreten durch das Zollamt Österreich, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23. Oktober 2023, GZ: 0046173/2020 BBV M BBV/M209004, unter Maßgabe einer Abänderung des Bescheidspruches als unbegründet ab.

12. Die den Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildende, im Rahmen der Überprüfung am 8./9. August 2019 beprobte Charge von rd. 6000 Tonnen des Outputs der Eisenrückgewinnungsanlage am Standort I__ wurde mittlerweile auf der werkseigenen Deponie der Bf abgelagert und es wurde dafür ein Altlastenbeitrag entrichtet. Der Berechtigungsumfang der Bf umfasst u.a. die Schlüsselnummern bbb – Hütten- und Gießereischutt sowie aaa – Konverterschlacke.

13. Mit Eingabe der Bf vom 22. April 2024 zog diese den Eventualantrag vom 19. November 2019 auf Abänderung des Bescheides dahingehend, dass die Feststellung auf eine konkrete, analytisch untersuchte Menge beschränkt und zudem klargestellt werde, dass sich die Feststellung auf eine vor Übergabe, Aufbereitung bzw. Qualitätskontrolle gesammelte Fraktion beziehe und dass nach Aufbereitung bzw. Qualitätskontrolle zur Sicherstellung reproduzierbarer Eigenschaften gemäß dem Gutachten von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. E__ vom 26. August 2019 die entsprechende Fraktion der SN aaa (Konverterschlacke) zuzuordnen bzw. dass das solcherart hergestellte „Produkt aufbereiteter Hütten- und Gießereischutt"' kein Abfall sei, zurück.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit dem Vorlageantrag bzw. der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt sowie insbesondere durch Gewährung von Parteiengehör hinsichtlich der Frage des zwischenzeitigen Verbleibs des verfahrensgegenständlichen Materials.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt. Gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann die mündliche Verhandlung entfallen, wenn bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des Behördenaktes sowie insbesondere aus den beiden Eingaben der Bf ON 24 und ON 26.

3. Die Feststellung, dass die verfahrensgegenständliche Charge von rd. 6000 Tonnen des Outputs der Eisenrückgewinnungsanlage mittlerweile auf der werkseigenen Deponie der Bf abgelagert und dafür ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde, folgt aus den beiden Eingaben der Bf vom 22. April 2024 (ON 24) sowie vom 2. Mai 2024 (ON 26). In der Eingabe vom 2. Mai 2024 finden sich u.a. ein Auszug aus dem EDM, in welchem der abfallrechtliche Berechtigungsumfang der Bf abgebildet ist, der sowohl die Schlüsselnummer bbb – Hütten- und Gießereischutt, als auch die Schlüsselnummer aaa – Konverterschlacke, umfasst. Beide Eingaben wurden der belangten Behörde zum Parteiengehör übermittelt, wobei hiezu keine Stellungnahme einlangte.

4. Zur Beschaffenheit des verfahrensgegenständlichen Materials bzw. diesbezüglichen Ermittlungen im gegenständlichen Verfahren ist darauf hinzuweisen, dass die verfahrensgegenständliche Charge von ca. 6.000 Tonnen Material aus der Eisenrückgewinnungsanlage mittlerweile (zulässigerweise) in der werkseigenen Deponie der Bf abgelagert und bei diesem Vorgang mit anderen, ebenso deponierten Materialien vermischt wurde, weshalb zB eine neuerliche Probenahme im Hinblick darauf, dass eine faktische Trennung der verfahrensgegenständlichen Charge von den anderen, in jenem Bereich der Deponie abgelagerten Abfällen nicht mehr möglich ist, nicht mehr durchführbar wäre. Darüber hinaus kann die exakte Zusammensetzung des gegenständlichen Materials aus den nachstehend in der rechtlichen Beurteilung näher angeführten Gründen dahingestellt bleiben.

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) lautet wie folgt:

„§ 6. (1) Bestehen begründete Zweifel,
1. ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist,
2. welcher Abfallart diese Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist oder
3. ob eine Sache gemäß den unionsrechtlichen Abfallvorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (im Folgenden: EG-VerbringungsV), ABl. Nr. L 190 vom 12.07.2006 S. 1, bei der Verbringung notifizierungspflichtiger Abfall ist,
hat der Landeshauptmann dies entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder auf Veranlassung der Bundespolizei nach Maßgabe des § 82 oder der Zollorgane nach Maßgabe des § 83 mit Bescheid festzustellen. Ein

Feststellungsbescheid gemäß Z 2 darf nur beantragt werden, sofern nicht § 7 zur Anwendung kommt."

Gemäß Anlage 5, I.1. (Allgemeine Zuordnungskriterien, Zuordnung) zur Abfallverzeichnisverordnung hat die Zuordnung eines Abfalls zu jener Abfallart zu erfolgen, die den Abfall in seiner Gesamtheit am besten beschreibt. Hierbei sind die Herkunft sowie sämtliche stoffliche Eigenschaften des Abfalls einschließlich möglicher gefahrenrelevanter Eigenschaften zu berücksichtigen. Es muss die konkretest mögliche Abfallbezeichnung einschließlich einer allfälligen Spezifizierung verwendet werden. Ist für die Zuordnung eines Abfalls die Kenntnis der chemischen Zusammensetzung erforderlich, so ist diese durch eine sachverständige Beurteilung auf Basis einer chemischen Analyse der relevanten Parameter nachzuweisen. Die sachverständige Beurteilung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen und vorhandene Informationen zu Abfallherkunft und Abfallqualität sowie vorliegende Untersuchungsergebnisse zu berücksichtigen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Verfahrensgegenstand bilden die rd. 6000 Tonnen Output aus der Eisenrückgewinnungsanlage am Standort I__ der Bf.

Hauptzweck der Regelung des § 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) zum Feststellungsverfahren ist – wie auch die Erläuterungen (vgl GP XXI, RV 984, eB S. 89) in den Vordergrund stellen – die Herstellung von Rechtssicherheit. Ein von Amts wegen oder auch auf Antrag eingeleiteter Feststellungsantrag nach § 6 Abs 1 AWG 2002 ist daher – wie eindeutig aus dem Normtext hervorgeht – nur bei Vorliegen begründeter Zweifel zulässig. Es bedarf sohin eines rechtlichen Interesses an der Klärung der verfahrensgegenständlichen Rechtsfrage.

Die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Bescheid vom 14. Oktober 2019, GZ: AUWR-2006-5242/7884-Re/Wag, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 19. Dezember 2019, GZ: AUWR-2006-5242/7960-Kob/Wag, festgestellt, dass die am 8./9. August 2019 von der F__ am Werksgelände der Bf beprobte Charge von rund 6.000 Tonnen des Outputs der Eisenrückgewinnungsanlage der Abfallschlüsselnummer Hütten- und Gießereischutt zuzuordnen ist.

Im vorliegenden Fall war die Eigenschaft des verfahrensgegenständlichen Materials als Abfall (§ 6 Abs 1 Z 1 AWG 2002) unstrittig und wurde das Feststellungsverfahren im Hinblick auf die Frage, welcher von zwei in Frage kommenden Abfallschlüsselnummern dieses Material zuzuordnen ist, eingeleitet. Die zu klärende, strittige Frage war im gegenständlichen Verfahren daher, ob eine Zuordnung der konkreten Charge von rd. 6000 Tonnen des Outputs aus der Eisenrückgewinnungsanlage im Werk I__ der Bf unter die Schlüsselnummer x

(Hütten- und Gießereischutt) oder die Schlüsselnummer aaa (Konverterschlacke) zu erfolgen hat. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle festgehalten, dass das Feststellungsverfahren nach § 6 AWG 2002 nicht der Klärung rein abstrakt gehaltener, gegebenenfalls zukunftsgerichteter Fragestellungen dient, sondern der Spezifizierung einer konkreten, tatsächlich existierenden Sache hinsichtlich der jeweils in § 6 Abs 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 zu klärenden Fragestellung dient. Dies ist im gegenständlichen Fall in der Beschwerdevorentscheidung durch Bezugnahme auf ein exakt definiertes, tatsächlich bereits existentes Material (die am 8./9. August 2019 beprobte Charge von rd. 6000 Tonnen Material aus der Eisenrückgewinnungsanlage) erfolgt.

Im Hinblick auf das verfahrensgegenständliche Material hat das vor dem Verwaltungsgericht durchgeführte Ermittlungsverfahren allerdings ergeben, dass dieses Material (d.h. die am 8./9. August 2019 beprobte Charge von rund 6.000 Tonnen Material aus der Eisenrückgewinnungsanlage) nicht mehr als solches vorhanden ist, sondern bereits auf der werkseigenen Deponie der Bf abgelagert wurde. Die Bf verfügt – unabhängig davon, ob eine Zuordnung zur SN x oder aaa vorzunehmen ist – über die hierfür notwendigen Bewilligungen. Im Übrigen wurde auch ein Altlastenbeitrag für die verfahrensgegenständliche Menge entrichtet. Da aber somit für das verfahrensgegenständliche Material im Hinblick auf etwaige abfallrechtliche Folgewirkungen einer Zuordnung zur einen oder anderen Schlüsselnummer kein aufrechtes rechtliches Feststellungsinteresse mehr ersichtlich ist, fehlt es an einer der Tatbestandsvoraussetzungen für die Durchführung eines derartigen Feststellungsverfahrens.

Das Material selbst wurde in der werkseigenen Deponie der Bf zulässigerweise eingebaut und hat sich bei diesem Vorgang aufgrund seiner Beschaffenheit mit anderen, ebenso deponierten Materialien vermischt, was es darüber hinaus auch faktisch unmöglich macht, die verfahrensgegenständliche Charge von ca. 6000 Tonnen des Materials aus der Eisenrückgewinnungsanlage von den anderen, ebenso deponierten Materialien zu trennen, um sie beispielsweise nochmals zu beproben.

Darüber hinaus ist das mögliche ursprüngliche Feststellungsinteresse, das seitens der belangten Behörde aufgrund der vom Bundesministerium geführten Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verdacht einer illegalen Abfallverbringung bestanden haben könnte, durch die zwischenzeitige konsensgemäße Deponierung der verfahrensgegenständlichen Abfallcharge auf der werkseigenen Deponie der Bf - für die im Übrigen auch ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde -, welche eine dauerhafte Ablagerung des Materials zur Folge hat, mittlerweile weggefallen. Es ist davon auszugehen, dass dieses – dem Zweck einer Deponierung folgend – dauerhaft in der Deponie verbleibt, in der konsensgemäß sowohl Abfälle der Schlüsselnummer bbb (Hütten- und Gießereischutt), als auch der Schlüsselnummer aaa (Konverterschlacke) deponiert werden dürfen, weshalb

diesbezüglich keine begründeten Zweifel (mehr) an der Zuordnung des Materials zu einer der beiden Schlüsselnummern bestehen, da dieses – wie erwähnt – rechtmäßig in der werkseigenen Deponie der Bf abgelagert wurde. Dadurch ist der Hauptzweck der Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 6 Abs 1 AWG 2002, nämlich die Herstellung von Rechtssicherheit bezüglich des konkreten verfahrensgegenständlichen Materials erreicht, da durch die mittlerweile konsensgemäße Behandlung der verfahrensgegenständlichen Abfälle diesbezüglich keinerlei Rechtsfragen mehr offen sind, für die eine Zuordnung des Materials zu einer der beiden Schlüsselnummern von Relevanz wäre.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist daher – mangels Feststellungsinteresses – eine bescheidmäßige Feststellung gemäß § 6 Abs 1 AWG 2002, ob die deponierte und somit nicht mehr in der Natur vorhandene verfahrensgegenständliche Charge von ca. 6000 Tonnen Material aus der Eisenrückgewinnungsanlage im Werk I__ der Bf der Schlüsselnummer bbb oder aaa zuzuordnen ist, nicht mehr zulässig. Der angefochtene Bescheid war daher aus Anlass der Beschwerde ersatzlos zu beheben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Landesverwaltungsgericht ist nicht von der höchstgerichtlichen Judikatur zu § 6 AWG 2002 abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing